

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses  
am 2.2.2023**

**TOP 4**

**Planungsstand-Bericht „Einführung von Verfahrenslots:innen im Amt für Soziale Dienste Bremen“**

**A. Problem**

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurde das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe grundlegend reformiert. Eine zentrale Zielsetzung war dabei die Verwirklichung der „Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen“: Die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung soll unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt werden. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung zuständig. Mit der „inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe“ sollen beteiligte Leistungsträger verbindlicher zusammenarbeiten. Leistungsansprüche von jungen Menschen mit Behinderung, sollen einfacher, übersichtlicher und möglichst lückenlos verwirklicht werden.

Das KJSG sieht ein dreistufiges Modell zur Umsetzung vor:

In der ersten Stufe ab dem 10.6.2021 soll mit der Verankerung einer inklusiven Ausrichtung im SGB-VIII-Querschnitt sowie mit einer „Schnittstellenbereinigung“ zur Eingliederungshilfe im SGB IX begonnen werden.

Ab dem 1.1.2024 sind in der zweiten Stufe Verfahrenslots:innen einzuführen.

Mit der dritten Stufe ab dem 1.1.2028 soll die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen bei (drohender) geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung herbeigeführt werden. Voraussetzung hierfür ist die Verkündung einer entsprechenden Bundesgesetzgebung bis zum 1.1.2027.

Der § 10b SGB VIII, der die verbindliche Einführung von Verfahrenslots:innen regelt, tritt zum 1.1.2024 in Kraft und tritt zum 1.1.2028 außer Kraft.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierungsparteien sieht jedoch einen dauerhaften Einsatz der Verfahrenslots:innen vor.

Die Verfahrenslots:innen haben zwei Aufgabenfelder:

- 1) Sie beraten und unterstützen junge Menschen mit (möglichen) Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung und deren Familien. Die Beratung umfasst Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen. Sie erfolgt unabhängig, um die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen und Rechten zu unterstützen. Für die Umsetzung zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das kommunale Jugendamt.
- 2) Sie unterstützen das kommunale Jugendamt bei der Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört die Begleitung erforder-

derlicher Veränderungsprozesse in der Verwaltung sowie der „Schnittstellenbereinigung“: Die Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB IX sollen in Vorbereitung der geplanten „inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe“ bereinigt werden. Maßnahmen sind bspw. die Beteiligung der Leistungskordinator:innen des Jugendamtes beim Gesamtplanverfahren und eine gemeinsame Planung von Zuständigkeitsübergängen zwischen den Leistungssystemen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII).

Dem Amt für Soziale Dienste obliegt ab dem 1.1.2024 die Erfüllung des Rechtsanspruchs von jungen Menschen als (mögliche) Eingliederungshilfe-Leistungsberechtigte auf Unterstützung durch Verfahrenslots:innen.

## **B. Lösung**

Der Jugendhilfeausschuss soll über die derzeitigen und vorläufigen Planungsstände der Verfahrenslots:innen-Einführung informiert werden. Im Fachdienst 8 -Teilhabe werden zum 1.1.2024, zunächst voraussichtlich befristet, Verfahrenslots:innen-Stellen einschließlich einer Leitungsstelle geschaffen, um den Rechtsanspruch der Adressat:innen zu erfüllen. Derzeit wird der voraussichtliche Beratungsbedarf ermittelt. Angesiedelt werden sie in einem – zu etablierenden – Referat „Verfahrenslots:innen“.

Zur unabhängigen Unterstützung und Begleitung von Familien und jungen Menschen bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen erfassen sie die Anliegen und Bedarfe der Familie, beraten über Rechte, mögliche Ansprüche sowie Bewilligungs- und Ablehnungsentscheidungen, begleiten bei Bedarf Planverfahren und –konferenzen. Die Verfahrenslots:innen werden ausschließlich auf Wunsch der leistungsberechtigten Menschen und ihrer Familien tätig. Teil ihrer Aufgaben ist außerdem Netzwerkarbeit und Ansprechbarkeit in den Sozialzentren.

Zur Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erstatten sie den entsprechenden Gremien Bericht, passen Teilhabediagnostik- und Bedarfsfeststellungsinstrumente sowie Planverfahren und Beratungsgestaltungen an, entwickeln Handlungsempfehlungen und sichern die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.

Vor dem Hintergrund der verschiedenen Aufgabenschwerpunkte der Verfahrenslots:innen eignet sich die Berücksichtigung eines Qualifikations- bzw. Professionsmixes bei der Stellenbesetzung besonders.

## **Begründung**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die entstehenden Personalkosten für die Besetzung der Verfahrenslots:innen-Stellen sind bei der Haushaltsaufstellung bzw. der Finanzplanung 2024 ff. entsprechend zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch die Einführung der Verfahrenslots:innen nicht. Die Angebote richten sich an alle Geschlechtsidentitäten.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich

### **F. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.